VERORDNUNG (EWG) Nr. 1779/77 DES RATES

vom 2. August 1977

zur Festlegung einstweiliger Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für die Heringsfischerei in der Irischen See

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 103,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Interesse einer kohärenten Erhaltungs- und Bewirtschaftungspolitik sind geeignete Maßnahmen für alle Heringsbestände zu treffen ; daher sind Maßnahmen zur Ergänzung der Maßnahmen zu treffen, die für die Heringsfischerei in der Irischen See in der Verordnung (EWG) Nr. 1672/77 des Rates vom 25. Juli 1977 zur Festlegung von Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung bestimmter Heringsbestände [1] vorgesehen sind.

Angesichts der Risiken, die die derzeitige Überfischung der Bestände für die Versorgung der Gemeinschaft mit bestimmten Fischarten mit sich bringt, müssen die betreffenden Maßnahmen unverzüglich getroffen werden ; es empfiehlt sich, ergänzend zu den in der Verordnung (EWG) Nr. 350/77 [2], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1417/77 [3], sowie der Verordnung (EWG) Nr. 1672/77 vorgesehenen Maßnahmen auf der Grundlage des Artikels 103 des Vertrages und vorbehaltlich ihrer späteren Einfügung in den Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vorläufige Maßnahmen zu treffen.

Artikel 227 Absatz 5 Buchstabe c) des Vertrages sowie das Protokoll Nr. 3 der Beitrittsakte legen die Bedingungen fest, unter denen der Vertrag insbesondere auf die Insel Man anwendbar ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der unmittelbare Heringsfang wird für die Fischer der Gemeinschaft in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 19. November 1977 in dem die Insel Man umgebenden und dem zwischen der Insel Man und der Westküste des Vereinigten Königreichs gelegenen Teil der (vom Internationalen Rat für Meeresforschung festgelegten) Abteilung VII a) untersagt.

Diese Zone wird durch eine Linie begrenzt, die von Carmel Head (Anglesey) bis zum Leuchtturm von Chicken Rock (Calf of Man) verläuft und sich sodann im Uhrzeigersinn um die Insel Man (im Abstand von 12 Meilen von ihren Basislinien) bis zum Point of Ayre (Insel Man) und dann nach Osten bis Saint Bees Head (Vereinigtes Königreich) fortgesetzt.

Artikel 2

(1) Unbeschadet des Artikels 1 dieser Verordnung und des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1672/77 werden die Fangquoten, die den einzelnen Mitgliedstaaten auf Jahresbasis für den unmittelbaren Heringsfang in der Irischen See in der (vom Internationalen Rat für Meeresforschung festgelegten) Abteilung VII a) [4] zugeteilt werden, für 1977 wie folgt festgesetzt :

Frankreich	190 Tonnen
Irland	1 000 Tonnen
Niederlande	110 Tonnen
Vereinigtes Königreich	11 900 Tonnen.

(2) Die Heringsfänge, die in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1977 und dem Inkrafttreten dieser Verordnung in der in Absatz 1 genannten Zone getätigt werden, werden auf die in dem betreffenden Absatz festgelegten Fangquoten angerechnet.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten dürfen bei der unmittelbaren Befischung der Bestände anderer Fischarten in der in Artikel 2 genannten Zone Heringe als Beifänge fangen ; diese Beifänge dürfen bei jeder Fangfahrt höchstens 10 % des Gewichts der Sprottfänge und 5 % des Gewichts der Fänge an Stintdorsch, Sandaal und anderen Fischarten betragen.

Die Beifänge werden auf die Fangmengen angerechnet, die jedem Mitgliedstaat für diese Zone zugeteilt wurden.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten treffen soweit wie möglich alle erforderlichen Maßnahmen um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung in den ihrer Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit unterstellten Gewässern, für die die gemeinschaftliche Fischereiregelung gilt, zu gewährleisten.

---

[1] ABl. Nr. L 186 vom 26. 7. 1977, S. 27.
[2] ABl. Nr. L 48 vom 19. 2. 1977, S. 28.
[3] ABl. Nr. L 160 vom 30. 6. 1977, S. 20.

[4] Ohne den wie folgt begrenzten Teil :
— im Norden durch 52° 30' nördlicher Breite,
— im Süden durch 52° 00' nördlicher Breite,
— im Westen durch die irische Küste,
— im Osten durch die Küste des Vereinigten Königreichs.

Über die von den Mitgliedstaaten vorgenommenen Kontrollen wird der Kommission regelmäßig Bericht erstattet.

In diesen Berichten werden für jeden Fall die Art und die Nationalität des Schiffes, die gegebenenfalls festgestellten Verstöße und die daraufhin getroffenen Maßnahmen aufgeführt.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum Inkrafttreten der gemeinschaftlichen Regelung zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände, längstens aber bis zum 31. Dezember 1977.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 2. August 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. SIMONET